

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. BauGB Bebauungsplans Nr. 6 „Mischgebiet Wiesenstraße und Sondergebiet Hobbytierhaltung“ Altenhain, Stadt Trebsen

1. Vorbemerkung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.6 „Mischgebiet Wiesenstraße und Sondergebiet Hobbytierhaltung“ bezieht sich auf eine Fläche, die seit den 1920er Jahren bebaut ist, jetzt aber punktuell eine Verdichtung im Mischgebiet benötigt und andererseits im Bereich des Gartenlandes ein Sondergebiet Hobbytierhaltung entwickeln will.

Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes i.S. des § 6 (1) BauNVO₁₉₉₀ und eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Hobbytierhaltung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,01 ha.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Aufstellung der Bebauungsplanes Nr.6 „Mischgebiet Wiesenstraße und Sondergebiet Hobbytierhaltung“ wurde gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet wurden. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde ebenfalls durchgeführt. Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen etc.) eingesetzt, die eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen. Weitere Arten umweltbezogener Informationen wurden durch die Ämter des Landratsamtes Landkreis Leipzig sowie die am Aufstellungsverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass durch den Vollzug der Bebauungsplanes Nr.6 „Mischgebiet Wiesenstraße und Sondergebiet Hobbytierhaltung“ keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies stellt sich für die einzelnen zu betrachtenden Belange wie folgt dar:

- Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem **Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden**. So bestimmt die Planung die Inanspruchnahme von im Innenbereich genutztem und entsprechend belastetem Boden. In Sondergebiet Hobbytierhaltung wird mit einer GFZ von 0,1 Wert auf die geringstmögliche Versiegelung gelegt.

- **Kleinklimatische Auswirkungen** werden sich auf das Plangebiet selbst beschränken, wobei die Auswirkungen auf das Klima unerheblich sein werden. Die **Biotop- und Nutzungsstruktur** des Plangebiets wird geprägt durch das bestehende Mischgebiet, entsprechende Verkehrsanlagen und einige Grünflächen. Dem Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine mittlere Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür ist die vorhandene Biotop- und Nutzungsstruktur der Offenlandbereiche, die sich durch eine regelmäßige Beweidung und durch eine intensive Gartennutzung auszeichnet.

- Es sind **keine** erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten

- Das Schutzgut Landschaftsbild hat in diesem Fall bei einem flächenmäßig kleinen und wegen der eingeschossigen Bebauung auch räumlich nicht sehr stark wirksamen Vorhaben, keine Relevanz.

- Im Hinblick auf den Umweltbelang **Mensch, Gesundheit und Bevölkerung** sind durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

- **Kultur- und sonstige Sachgüter** werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren.

- Für die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr.6 „Mischgebiet Wiesenstraße und Sondergebiet Hobbytierhaltung“ **notwendigen Eingriffe** in Natur und Landschaft ergibt einen Biotopwertüberschuss von **1.240 Wertpunkten**, die dem Ökokonto zugeschrieben werden können. Das Vorhaben ist damit ausgeglichen.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Der Umwelt-

bericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

Die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird nachfolgend dargestellt. Details können jedoch dem abschließenden Beschluss des Stadtrates mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise aufgenommen:

- die Hinweise des Landratsamtes Landkreis Leipzig
- die Hinweise des Ehepaars Stabler als Nachbar

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorzunehmenden Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung kann unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes davon ausgegangen werden, dass der Entwicklungsdruck die Familien Sedlacek und Schwarze dahin zwingen würde, ihre Baufelder bis an die Grenze des Möglichen bebauen aber damit ihre Probleme trotzdem nicht lösen können. Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten. Aus diesem Grund und weil es sich im vorliegenden Falle um eine Erweiterung der Nutzung handelt, kann davon ausgegangen werden das mögliche Alternativstandorte nicht zur Verfügung stehen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kamen aufgrund der geringen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung nicht in Betracht. Auch von den beteiligten Behörden wurden keine Varianten aufgezeigt.

Da die vorgetragenen Anregungen insgesamt kein erneutes Beteiligungsverfahren begründen, wurde die Abwägung zur Bebauungsplanes Nr.6 „Mischgebiet Wiesenstraße und Sondergebiet Hobbytierhaltung“ vom Stadtrat der Stadt Trebsen am 27.08.2018 beschlossen.